

## Beschluss IV / 35 Umzugskosten und Trennungsgeld

Infolge der Neustrukturierung der Bundeswehr, verbunden mit der Schließung von Standorten, steigt die Anzahl der Versetzungen von Berufs- und Zeitsoldaten, von einem hohen Niveau aus, weiter an.

Jedoch zieht nur eine Minderheit der Soldatenfamilien anlässlich einer Versetzung tatsächlich um.

Die Gründe sind offensichtlich: Schul- und Ausbildungssituation der Kinder, notwendige Berufstätigkeit des Ehepartners, Immobilieneigentum und Verlust des sozialen Umfeldes im Falle eines Umzuges. Der Dienstgeber hat diesem Umstand durch Verlängerung des Strukturerglasses bis Ende 2014 Rechnung getragen und damit eine langjährige Forderung des Deutschen Bundeswehrverbandes erfüllt.

Dennoch sind mit Blick darauf, dass eine größtmögliche Reduzierung der Einschnitte in das Privat- bzw. Familienleben der Soldatinnen und Soldaten für deren Berufszufriedenheit und damit für die Attraktivität des Berufsbildes von fundamentaler Bedeutung sind, weitere Verbesserungen zwingend notwendig.

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert deshalb:

1. Uneingeschränktes, gesetzlich abgesichertes Wahlrecht zwischen UKV-Zusage und Trennungsgeldanspruch auch nach Auslaufen des Strukturerglasses bzw. dem Abschluss der Neustrukturierung.
2. Wöchentliche Familienheimfahrt für alle Soldatinnen und Soldaten.
3. Ausweitung der Umzugshinderungsgründe (z.B. Berufstätigkeit der Ehefrau / des Lebenspartners, Schul- und Berufsausbildung der Kinder und der Ehefrau, Pflegefall bzw. Schwerbehinderung in der Familie oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft).
4. Neuregelung der Bestimmungen zur Angemessenheit der Wohnung.
5. Weiterer Ausbau von Pendlerappartements.
6. Höhere Ansprüche auf Sonderurlaub anlässlich von Umzügen.
7. Umfassende Information und Betreuung der Familien durch den Dienstgeber.
8. Großzügigere Leistungen bei Schulbeihilfen anlässlich von Versetzungen ins Ausland nach Bedarf des Kindes.

Standortkameradschaft Köln  
KennNr 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband  
- Landesgeschäftsstelle West -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333  
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband  
- Verbandspolitik und Recht -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

**Stichwort:**

Personalführungsmanagement bei Versetzung (III/33 alt)

**Antragstext:**

Bei allen Versetzungen sind die Belange des zu versetzenden Soldaten und seiner Familie im hohen Maße berücksichtigen.

Daher fordert der DBwV für geplante Versetzungen ein im Dienstrecht verankertes Personalführungsmanagement.

Insbesondere muss enthalten sein:

- dienstliche Bedürfnisse sind exakt zu formulieren,
- Versetzungen dürfen nicht zu finanziellen Verlusten führen,
- bei Dienstpostenhebungen / -senkungen ist nicht automatisch eine Versetzung einzuleiten,
- notwendige Versetzungen sind so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben,
- freie Entscheidungsmöglichkeit des Soldaten zwischen UKV und TG,
- die abgebende und die aufnehmende Dienststelle sind frühzeitig zu beteiligen, das Fachpersonal der Dienststellen ist im Personalmanagementsystem zu integrieren.

**Antragsbegründung:**

keine

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

**Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss III / 12 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 unter den Beschlüssen III / 01 und IV / 35 subsumiert.**

.....  
Peter Scheitza  
Oberstleutnant  
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln

Standortkameradschaft Köln  
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband  
- Landesgeschäftsstelle West -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333  
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband  
- Verbandspolitik und Recht -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

**Stichwort:**

Umzugskosten und Trennungsgeld (alt V/01, V/02, V/04, V/09, V/14, V/22, V/23)

**Antragstext:**

Infolge der ständigen Umstrukturierungen der Bundeswehr bleibt die Anzahl der Versetzungen von Berufs- und Zeitsoldaten weiterhin auf einem hohen Niveau. Nach Informationen aus dem politischen Raum sind auch weiterhin Reduzierungen der Personalstärke zu erwarten und infolgedessen wird auch die regionale Mobilität ein bedeutender Faktor für das Personal der Bundeswehr bleiben.

Jedoch zieht nur eine Minderheit der Soldatenfamilien anlässlich einer Versetzung um.

Die Gründe sind offensichtlich: Schul- und Ausbildungssituation der Kinder, notwendige Berufstätigkeit des Ehepartners, Wohnungseigentum und Verlust des sozialen Umfeldes im Falle eines Umzuges.

Ein sozial gesicherter Zusammenhalt der Familie ist von herausragender Bedeutung. Daher muss grundsätzlich die Umzugsbereitschaft gefördert werden.

Es gibt aber auch vom Dienstgeber nicht zu ignorierende Gründe, dass ein Wohnort nicht am Standort gewählt wird: bei häufigen Versetzungen, Lehrgängen oder Teilnahme an Auslandseinsätzen kommt es auch auf das soziale Netzwerk einer Familie an.

Weitere Verbesserungen im Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht sind zwingend erforderlich, um eine größtmögliche Reduzierung der Einschnitte in das Privat- bzw. Familienleben der Soldatinnen und Soldaten zu erreichen und deren Berufszufriedenheit und damit für die Attraktivität des Berufsbildes zu fördern.

Richtungsweisend bleiben die vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Bonn-Berlin-Umzug, das erhebliche Verbesserungen gegenüber den allgemeinen umzugs- und trennungsgeldrechtlichen Regelungen enthält.

Der DBwV fordert deshalb:

1. Umfassende Information und Betreuung der Familien durch den Dienstgeber.
2. Zur Verfügung stellen von umfassenden Informationen über den "neuen" Standort, einschließlich Angaben über soziale Einrichtungen in Standortnähe, deutlich vor dem Dienstantritt.
3. Schaffung von Familienbetreuern sowohl am bisherigen als auch am "neuen" Standort zur umfassenden Unterstützung/Koordinierung bei:

- Schulfragen,

und zur Vermittlung von:

- Mietobjekten und Wohneigentum,
- Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die mitziehenden Angehörigen.
- 4. Wiedereinführung der Zahlung von Mietbeiträgen, insbesondere in Ballungsgebieten mit hohem Mietniveau.
- 5. wieder eingeführt wird.
- 6. Schaffung eines Kinderbetreuungskonzeptes durch die Bundeswehr.
- 7. UKV-Zusage nur auf Antrag der Soldatin/des Soldaten.
- 8. Ausweitung der Umzugshinderungsgründe (z. B. Berufstätigkeit der Ehefrau, Schul- und Berufsausbildung der Kinder und der Ehefrau, Pflegefall bzw. Schwerbehinderung in der Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Wegfall des Landeserziehungsgeldes), auch unter Berücksichtigung einer planbaren Folgeverwendung.
- 9. Neuregelung der Bestimmungen zur Angemessenheit der Wohnung.
- 10. Höhere Ansprüche auf Sonderurlaub anlässlich von Umzügen (Wiedereinführung des drei- bzw. fünftägigen Sonderurlaubs).
- 11. Großzügigere Leistungen bei Schulbeihilfen anlässlich von Versetzungen, auch ins Ausland, nach Bedarf des Kindes.
- 12. Erweiterte Familienheimförderung durch höhere Darlehen und günstigere Zinssätze nach dem Vorbild des „Bonn-Berlin-Gesetzes“.
- 13. Gewährung eines finanziellen Ausgleichs bei notwendigen Hausverkäufen/Verlusten bei Vermietung, vor allem wenn Förderungen am bisherigen Wohnort von der Eigennutzung abhängen.
- 14. Neuausrichtung der Wohnungsfürsorge nach Dienstleistungsgesichtspunkten unter verstärkter Einbeziehung von Wohnungen des freien Marktes, wobei ein Kernbestand an Bundesbedienstetenwohnungen mit zeitgemäßem Wohnstandard, insbesondere in Ballungszentren, erhalten werden muss.
- 15. Schaffung von Pendlerappartements (z.B. nach dem Modell des Military Housing der US-Streitkräfte).
- 16. Wöchentliche Familienheimfahrt für alle Soldatinnen und Soldaten.
- 17. An Stelle des Berechtigten muss auch die Übernahme der Reisekosten des Ehepartners mit Kindern bei Familienheimfahrten erfolgen können.
- 18. Erstattung der Reisekosten in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse, ab 500 km Entfernung auch der Flugkosten bei Familienheimfahrten.

**Antragsbegründung:**

keine

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

**Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss IV / 73 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 unter dem Beschluss IV / 72, jetzt IV / 35, subsumiert, obwohl die Forderungen dezidiert dargestellt wurden.**

.....  
Peter Scheitza  
Oberstleutnant

Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln